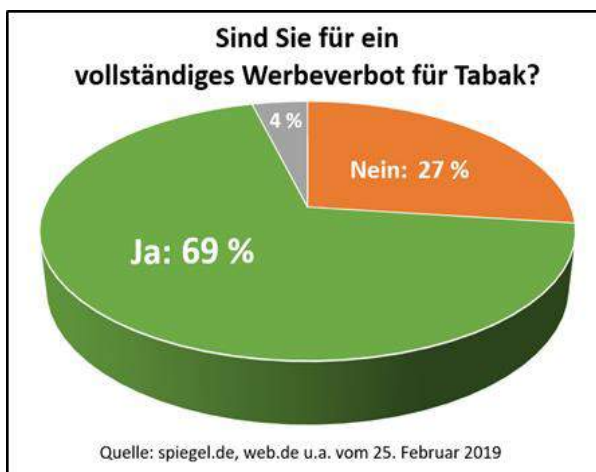


Forsa-Umfrage ermittelt: **Zwei Drittel der Bürger für vollständiges Verbot der Tabakwerbung**

Die Meinung der Bürger ist klar: **69 Prozent** wollen ein **vollständiges Werbeverbot für Tabak**. Lediglich 27 Prozent sind gegen ein Verbot. Die Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen

mbH, kurz Forsa, befragte im Auftrag des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft vom 4. bis 8. Februar 1003 Menschen ab 18 Jahren. Eine **höhere Besteuerung für Tabak** fand die Unterstützung sogar von 75 Prozent.

Bereits 2016 hatte das Bundeskabinett einem Gesetzentwurf für ein vollständiges Tabakwerbeverbot zugestimmt,



doch ein Gesetz wurde daraus nie. Die Vorstöße waren bislang stets am Widerstand einflussreicher Kreise in der CDU/CSU gescheitert. Insbesondere Volker Kauder, enger Merkel-Vertrauter und 13 Jahre Chef

der CDU-Fraktion, hatte eine Ausweitung des Werbeverbots verhindert. Kauder hat seinen Posten im vergangenen Herbst an Ralph Brinkhaus verloren. Nunmehr scheint in die lange festgefahrene Debatte um ein Verbot der Tabakwerbung auf Plakatflächen Bewegung gekommen zu sein. Wem das Wohl von Kindern und Jugendlichen am Herzen liegt, muss sie vor der ruchlosen Tabakwerbung schützen.

Mitgliederversammlung 2019

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V. findet statt am

18. Mai 2019 von 13 Uhr bis 17 Uhr in Würzburg

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Satzungsänderung (siehe nächste Seite)
5. Projekt „Schutz von Kindern vor Tabakrauch und Tabakwerbung“
6. Sonstiges

Um dem Vorstand die Möglichkeit zu geben, sich sachlich und fachlich vorzubereiten, müssen Anträge schriftlich (per E-Mail oder per Brief) bis spätestens 10. Mai 2019 bei der NID-Geschäftsstelle eingehen.

Tagungshaus:

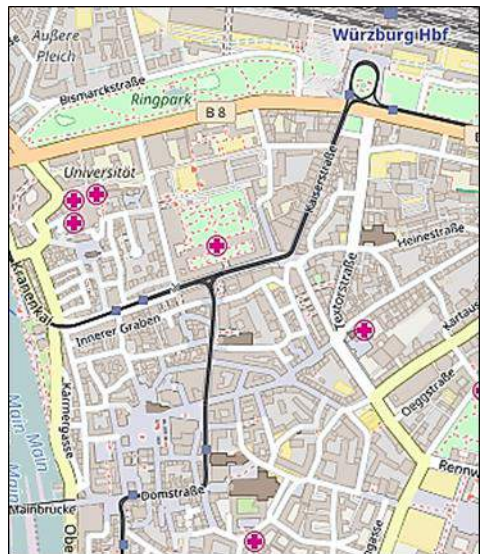
Burkardushaus am Dom
Am Bruderhof 1
97070 Würzburg
☎ 0931 386 44 000
www.burkardushaus.de

Der Ort der Mitgliederversammlung ist so gewählt, dass Hin- und Rückreise mit der Bahn am selben Tag möglich sind. In Würzburg halten ICE-Züge aus allen Richtungen. Auch für Autofahrer ist der Tagungsort über die Autobahnen A3, A7 und A81 gut erreichbar.

Vom Hauptbahnhof geht es mit den Straßenbahnlinien 1 (Richtung Sanderau), 3 (Heuchelhof) oder 5 (Rottenbauer) bis zur Haltestelle Dom. Anschließend sind es noch 3 Gehminuten bis zum Burkardushaus. Für die Gesamtstrecke benötigt man zu Fuß etwa 20 Minuten.

Autofahrer nehmen die Straßen Richtung Stadtzentrum. Details unter www.burkardushaus.de/kontakt-und-anfahrt.

Teilnehmende Mitglieder erhalten, wie in den Jahren zuvor, die Hälfte ihrer Fahrtkosten erstattet oder eine Spendenbescheinigung in dieser Höhe. Im Einzelfall kann auch ein höherer Zuschuss gewährt werden. Interessierte Mitglieder wenden sich dazu an die NID-Geschäftsstelle, ebenso auch diejenigen, die eine Mitfahrgelegenheit anbieten oder suchen. Danke!



Damit eine hinreichende Menge Kaffee, Tee, Kuchen usw. bereitgestellt werden kann, kündigen Sie bitte Ihre voraussichtliche Teilnahme bis 12. Mai an die NID-Geschäftsstelle an. Danke!

NID-Satzungsänderung

Der Vorstand der Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V. (NID) reicht zur Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2019 folgenden Vorschlag zur Satzungsänderung ein:

1. Begründung

Bei der Gründung der NID 1988 wurde in § 9 Absatz 2 ein Mitspracherecht der lokal-regionalen Nichtraucher-Initiativen bei der Verwendung des Jahresetats der NID eingeräumt. Dies geschah in der Hoffnung, dass der Nichtraucherschutzbewegung mit der Gründung eines bundesweiten Vereins größere Spendenbeträge zufließen würden. Diese Hoffnung ging jedoch nicht in Erfüllung. Deshalb wurde § 9 Absatz 2 seit Bestehen der NID nie angewandt.

Da sich zudem die Zahl der Nichtraucher-Initiativen seit Anfang der 2000er Jahre und insbesondere nach der Verabschiedung der Nichtraucherschutzgesetze 2007/08 auf zwei (Nichtraucher-Initiative Wiesbaden e.V. und Nichtraucherbund Berlin-Brandenburg e.V.) im Jahr 2019 verringert hat, macht auch die Wahl eines Beirats der Nichtraucher-Initiativen keinen Sinn.

Hinzu kommt, dass das den Nichtraucher-Initiativen in § 7 Absatz 4 zugestandene Stimmengewicht von einer Stimme pro angefangene 50 Mitglieder ihres Vereins das Gewicht der Einzelmitglieder in der Mitgliederversammlung unverhältnismäßig stark beeinträchtigen würde. Jede der beiden Nichtraucher-Initiativen könnte bei Abwesenheit der jeweils anderen die Mitgliederversammlung majorisieren und dadurch die Bereitschaft von Einzelmitgliedern verringern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Aus diesem Grund schlägt der NID-Vorstand folgende Satzungsänderungen vor:

2. Satzungsänderungen im Detail

1. In § 9 werden die Absätze 1 und 2 ersatzlos gestrichen.
2. In § 7 Abs. 4 wird Satz 1 gestrichen.
3. In Abs. 4 Satz 2 entfällt das Wort „anderen“.

Bisheriger Wortlaut mit den Änderungen:

§ 7 Mitgliederversammlung

- (4) ~~Nichtraucher-Initiativen erhalten pro angefangene 50 Mitglieder ihres Vereins eine Stimme, höchstens jedoch zehn Stimmen. Alle anderen Mitglieder haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.~~

§ 9 Beirat der Nichtraucher Initiativen

- (1) ~~Der Beirat der Nichtraucher-Initiativen besteht aus 3 Personen, die von den der NID angehörenden Nichtraucher-Initiativen auf der Mitgliederversammlung der NID für jeweils ein Jahr gewählt werden, wobei jede Nichtraucher-Initiative eine Stimme hat. Die Wiederwahl ist zulässig.~~
- (2) ~~Beirat und Vorstand beschließen zusammen mehrheitlich über die Verwendung von 30 Prozent des Jahres etats der NID. Dieser Teil der finanziellen Mittel der NID soll ausschließlich für die Belange der Nichtraucher-Initiativen verwendet werden, sofern nicht dadurch Projekte oder Verpflichtungen der NID unzumutbar beeinträchtigt würden. Können sich Beirat und Vorstand nicht einigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.~~

Dies ist die erste Satzungsänderung seit Gründung der NID vor dreißig Jahren.

Tabakrauchbelastung in Pkw-Innenräumen

Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit untersuchten Mitarbeiter des Bayerisches Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) 2017/18 die „Schadstoffbelastung von Pkw-Innenräumen beim Rauchen unterschiedlicher Rauchsysteme“ – so der Projekttitel. Hier Auszüge aus der Zusammenfassung im Abschlussbericht zum Forschungsprojekt:

Tabakrauch ist ein komplexes Gemisch aus zahlreichen gesundheitlich bedenklichen Substanzen, die beim Verbrennen des Tabaks entstehen, und der mit Abstand gefährlichste, leicht vermeidbare Innenraumschadstoff. Besondere Bedeutung kommt dem Rauchen im Fahrzeuginnenraum zu, da hier in einem sehr kleinen Raum (ca. zwei bis fünf Kubikmeter) mit hohen Gehalten an tabaktypischen Substanzen gerechnet werden muss. Auch mitfahrende Nichtraucher und insbesondere Kinder könnten hier gesundheitlich bedenklichen Konzentrationen exponiert sein. Im Rahmen des vorliegenden Projekts wurde daher unter realen Expositionsbedingungen (im Fahrbetrieb) die Schadstoffbelastung (Feinstäube, flüchtige organische Verbindungen) von verschiedenen Pkw-Innenräumen während des Rauchens von IQOS, E-Zigarette und Tabakzigarette umfassend untersucht.

Für die Studie wurden 7 Autofahrer (einer männlich, 6 weiblich) mit ihrem Privat-Pkw und 7 Beifahrer (einer männlich, 6 weiblich) über einen LGL-internen Aufruf zur Studienteilnahme rekrutiert. Alle Freiwilligen waren aktive Raucher oder E-Zigarettenkonsumenten und stuften sich zum Zeitpunkt der Studie als gesund ein. Die Messfahrten fanden immer zur selben Tageszeit an 7 aufeinanderfolgenden Werktagen im November 2017 in München statt. An jedem

Messstag wurde ein Fahrzeug beprobt, das unter verschiedenen Expositionsbedingungen (Rauchmittel, Raumbelüftung) einen 8,5 km langen Innenstadtkurs befahren musste. Von den beiden Personen im Auto rauchte ausschließlich der Beifahrer. Insgesamt wurden in 7 Pkw-Innenräumen während 49 Messfahrten Daten zum Raumklima und zur Belastung der Raumluft durch feine und ultrafeine Partikel (Anzahl- und Massenkonzentration) sowie flüchtige organische Verbindungen gemessen. Die Messinstrumente befanden sich dabei auf dem Rücksitz hinter dem Beifahrer und waren so positioniert, dass sie in der Atemzone eines potenziell mitfahrenden Kindes lagen.

Durch den Gebrauch der **E-Zigarette** stieg die Konzentration von Propylenglykol in 5 Pkw-Innenräumen auf 50-762 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, wobei der Richtwert I für Propylenglykol (RW I: 60 $\mu\text{g}/\text{m}^3$) in 3 Fahrzeugen und der Richtwert II (RW II: 600 $\mu\text{g}/\text{m}^3$) in einem Fahrzeug deutlich überschritten wurde. In 4 Innenräumen führte das Dampfen der E-Zigarette zu einem Anstieg der Nikotinkonzentration auf 4-10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Ähnliche Nikotinbelastungen wurden auch beim Gebrauch des **IQOS-Rauchsystems** beobachtet (4-12 $\mu\text{g}/\text{m}^3$). Das Rauchen von IQOS hatte nahezu keinen Einfluss auf die mittlere Anzahlkonzentration mikroskaliger ▶

Partikel und auf die PM_{2,5}-Konzentration im Innenraum. Dagegen nahm die Anzahlkonzentration nanoskaliger Partikel in allen Fahrzeugen zu (1,6-12,3 x 104/cm³) und lag im Mittel 9-232% über der Hintergrundbelastung ohne Rauchaktivität. Wurde im Innenraum eine E-Zigarette gedampft, war dagegen ein starker Anstieg der PM_{2,5}-Konzentration auf 75-490 µg/m³ zu beobachten (Kontrolle: 6-11 µg/m³). Im Vergleich zu IQOS setzte der Konsum der E-Zigarette mehr größere Partikel (> 300 nm) in der Raumluft frei, während die mittleren Anzahlkonzentrationen nanoskaliger Partikel tendenziell bei IQOS höher lagen.

Die höchsten Partikelbelastungen wurden in den Pkw während des Rauchens der **Tabakzigaretten** gemessen. Dabei stieg die mittlere PM_{2,5}-Konzentration im Innenraum auf 64-1.988 µg/m³ (Kontrolle: 4-11 µg/m³). Die Verbrennung von Zigaretten tabak führte auch zu einer Belastung der Raumluft mit tabaktypischen Substanzen wie Nikotin (8-140 µg/m³) und 3-Ethenylpyridin (8-14 µg/m³). Darüber hinaus wurden auch erhöhte Gehalte an Benzol (6-15 µg/m³), Toluol (15-46 µg/m³) und Furfural (4-29 µg/m³) festgestellt. Vergleichbare Schadstoffbelastungen wurden auch in der Raumluft von Rauchergaststätten gemessen. Als kritisch ist die Freisetzung von Aldehyden mit kanzerogenem Potenzial zu bewerten. In den Fahrzeugen stieg die Formaldehydbelastung durch Rauchaktivität auf 18,5-56,5 µg/m³ (MW Kontrolle: 6,2 µg/m³) und die Belastung mit Acetaldehyd auf 26,5-141,5 µg/m³ (MW Kontrolle: 5,2 µg/m³). Die Innenraumkonzentrationen von Formaldehyd und Acetaldehyd blieben jedoch bis auf eine Ausnahme in allen Pkw unterhalb des jeweils für die beiden

Schadstoffe festgelegten RW I von 100 µg/m³.

Das Rauchen von IQOS, E-Zigarette und Tabakzigarette beeinträchtigt die Luftqualität in Pkw-Innenräumen durch Freisetzung von feinen und ultrafeinen Partikeln sowie organischen Verbindungen. **Die Schadstoffbelastung und das damit einhergehende Gesundheitsrisiko für Mitfahrende lagen beim Rauchen von Tabakzigaretten mit Abstand am höchsten.** Es wurden ähnlich hohe Schadstoffgehalte wie in der Raumluft von Rauchergaststätten gemessen. Bei der Verwendung von IQOS und der E-Zigarette ergab sich ein differenziertes Bild. Die beiden Rauchmittel unterschieden sich bei der Freisetzung von flüchtigen organischen Verbindungen und beim suchterzeugenden Nikotin nur gering voneinander. **Im Gegensatz zu IQOS setzte die E-Zigarette aber hohe Mengen feiner Flüssigkeitspartikel (PM_{2,5}) frei**, die aus übersättigtem Propylenglykoldampf geformt werden. Die Partikel können tief in die Lunge eindringen und die Lungenfunktion beeinträchtigen. **Bei Verwendung von IQOS waren dagegen deutlich höhere Gehalte an ultrafeinen, alveolengängigen Partikeln (Durchmesser: 25-300 nm) in der Raumluft nachweisbar.** Die gesundheitliche Bedeutung für den Passivraucher ist derzeit unklar. Insgesamt stellen alle 3 Rauchtechniken vermeidbare Quellen für Innenraumschadstoffe dar (insbesondere für Nikotin und PM_{2,5}) und sollten aus Gründen des vorsorgeorientierten Gesundheitsschutzes, vor allem von empfindlichen Personen wie Kindern und Schwangeren, nicht im Auto praktiziert werden.

drogenbeauftragte.de, Abschlussbericht

Rauchen nur fünf Meter vom Eingang entfernt erlaubt

Tabakrauch stinkt. Das ist wohl der entscheidende Grund dafür, dass dieses Hotel in der steirischen Landeshauptstadt Graz/Österreich die Raucher einige Meter weg vom Eingang platziert.





Dass es sich bei dem Herrn, der das Gebäude verlässt, um den US-amerikanischen Ex-Rechtsanwalt Michael Cohen handelt, der für seine Rolle bei der Vertretung der Interessen des US-Präsidenten Donald Trump internationale Bekanntheit erlangte und seinen Auftraggeber vor dem US-Kongress als „Lügner, Rassist und Betrüger“ bezeichnet hat, spielt für die Vereinszeitschrift *Nichtraucher-Info* keine Rolle. Aufmerksamkeit erregt im Bild links der Text „**NO SMOKING WITHIN 24 FEET OF ENTRANCE 41 CFR § 102-74.330**“. Was hat dieser zu bedeuten?

Die Federal Management Regulation (Bundesmanagement-Verordnung) sieht in § 102-74.330 Rauchverbotsbeschränkungen für Außenbereiche eines Gebäudes vor. Danach ist das Rauchen in Innenhöfen und im Umkreis von 25 Fuß (umgerechnet 7,62 Meter) von Türen und Luftansaugkanälen, die unter der Gerichtsbarkeit, der Fürsorge oder der Kontrolle der General Services Administration (GSA) stehen, verboten.

4 Meter Abstand in Australien

Im australischen Bundesstaat New South Wales gilt seit 6. Juli 2015 das sogenannte „4-Meter-Gesetz“. Danach ist das Rauchen in einem Umkreis von 4 Metern von einem Fußgängerzugang zu einem öffentlichen Gebäude verboten. Zu den Gebäuden zählen u.a. Einkaufszentren, Schulen, Hochschulen und Universitäten, Kinderbetreuungseinrichtungen und Gemeindezentren, Hallen und Kultstätten, Theater, Kinos, Bibliotheken und Galerien, Hotels und Motels, Gewerbe-, Handels-, Geschäfts- und sonstige Geschäftsräume, Fitnesscenter, Kegelbahnen und andere Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie lizenzierte Räumlichkeiten, Restaurants und Cafés. Die Regelung fußt auf dem Gesetz über rauchfreie Umwelt aus dem Jahr 2000. Ein Verstoß kann mit 300 US-\$ geahndet werden.

Rauchverbot in Bussen – Rechtslage

Ein für die Unterweisung von Busfahrern zuständiger Schulungsreferent wandte sich an die NID mit der Bitte um Informationen zur Rechtslage im Hinblick auf das Rauchen bei Busreisen. Die Recherchen der NID führten zu folgendem Ergebnis:

Das Rauchverbot in Bussen ist im Bundesnichtraucherschutzgesetz (BNichtrSchG) geregelt. Was ein Bus ist, geht aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hervor. Das Rauchverbot bezieht sich immer auf einen umschlossenen Raum ohne zeitliche Ausnahmen. Zeitweises Rauchen würde den Raum mit Tabakrauch kontaminieren und zur Gesundheitsgefährdung durch „kalten Tabakrauch“ (Third Hand Smoke) führen. Siehe dazu u.a. die Veröffentlichung des Deutschen Krebsforschungszentrums „Kalter Tabakrauch“ aus dem Jahr 2016: https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/FzR/FzR_2016_Kalter-Tabakrauch.pdf.

Bundesnichtraucherschutzgesetz – BNichtrSchG

§ 1 Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verboten

1. in Einrichtungen des Bundes sowie der Verfassungsorgane des Bundes,
- 2. in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs,**
3. in Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne dieses Gesetzes sind b) zur Beförderung von Personen eingesetzte Straßenbahnen, Oberleitungsbusse und Kraftfahrzeuge, soweit die Beförderung den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g oder Buchstabe i der Freistellungs-Verordnung unterliegt,

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes **unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung** von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbussen (Obussen) und **mit Kraftfahrzeugen**. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden

§ 2 Genehmigungspflicht

(1) Wer im Sinne des § 1 Abs. 1

1. mit Straßenbahnen,
2. mit Obussen,
3. mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42 und 43) oder

4. mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46)

Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.

§ 46 Kraftfahrzeuge im Gelegenheitsverkehr

§ 48 Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen

§ 49 Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen

Akku von E-Zigarette explodiert – Wer ist schuld?

Das Amtsgericht Köln soll klären, wer dafür verantwortlich ist, dass der Akku einer E-Zigarette explodiert ist. Die Staatsanwaltschaft wirft dem 53-jährigen Verkäufer in einem Tabakgeschäft fahrlässige Körperverletzung und das fahrlässige Herbeiführen einer Explosion vor. Er soll einem Kunden im Januar 2016 einen neuen Akku in dessen E-Zigarette eingebaut haben. Als der damals 19-Jährige seine E-Zigarette im Laden testete, explodierte sie in seiner Hand – und zwar direkt vor seinem Gesicht. In der Folge verlor er drei Zähne, drei weitere wurden durch die Detonation schwer beschädigt und die Gaumenschleimhaut vom Knochen abgelöst. Er musste mehrmals operiert werden.

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Verkäufer vor, den Verdampfer-Kopf nicht richtig eingesetzt zu haben, was zu einer Überlastung des Akkus geführt haben soll und der deshalb explodierte. Am ersten Prozesstag zeichnete sich ab, dass ein Nachweis schwierig wird. Eine Sachverständige vermutete einen Kurzschluss als Ursache. Allerdings zerstörte die Explosion die komplette E-Zigarette inklusive Akku, so dass eine genaue Ursache nicht ermittelt werden konnte. Der Verkäufer hatte nach dem Unfall gesagt, der Kunde habe ein E-Zigaretten-Modell gehabt, das in Europa gar nicht verkauft werde.

E-Zigarette bei richtiger Anwendung nicht gefährlich

Dieses Argument teilt auch Rainer Weiskirchen vom TÜV Rheinland. Wenn man eine E-Zigarette richtig benutzt, sei sie nicht gefährlich. Kurzschlüsse entstünden, wenn das Gerät und der Akku nicht

zusammenpassen oder der Akku beschädigt ist. Minderwertige Akkus könnten auch von vornherein fehlerhaft sein. Weiskirchen rät, Akkus nie aus anonymen Quellen zu kaufen. „Wenn ich ein billigeres Produkt im Internet bestelle, sollte ich mich fragen: Woher kommt das Zeug?“

Kunden sollten sich außerdem an die Empfehlungen der Hersteller halten, da die Produkte dann aufeinander abgestimmt seien. Bei hochwertigen E-Zigaretten könnten selbst Bedienungsfehler allenfalls zu starker Hitzeentwicklung, nicht aber zu einer Explosion führen.

In Aschaffenburg ist im Oktober 2017 ein 29-Jähriger schwer verletzt worden, als seine E-Zigarette in der Hosentasche explodierte. Er verbrannte sich den Oberschenkel und die Hand und musste in einer Spezialklinik behandelt werden. Zwei Monate später geriet der Akku einer E-Zigarette in einer Wohnung im niederrheinischen Brüggen in Brand. Die Bewohner waren nicht zu Hause, die Feuerwehr holte zwei Hunde aus der brennenden Wohnung.



Im Kölner Fall des schwer verletzten 19-Jährigen entschied die Amtsrichterin, erst das Ergebnis eines Zivilverfahrens abzuwarten, in dem der Mann auf Schadensersatz und Schmerzensgeld (BGB § 823 und § 253) klagt.

Generalanzeiger, 23.11.18

Nichts Neues im Drogen- und Suchtbericht 2018

„Nichts Neues“ trifft es nicht ganz. Denn irgendetwas Neues stellt sich jedes Jahr ein. Aber zumindest nichts umwerfend Neues findet sich im Drogen- und Suchtbericht der Drogenbeauftragten Marlene Mortler, der im Oktober 2018 vorgestellt wurde und den wohl eher die Jahreszahl 2017 zieren müsste. Nichtsdestotrotz sollen hier einige der Situationsbeschreibungen aus dem mehr als 220 Seiten starken Bericht vorgestellt werden, die für die Leser des *Nichtraucher-Infos* interessant sein könnten.

E-Zigaretten

Mögliche Gesundheitsgefahren des E-Zigarettenkonsums sind bislang noch wenig untersucht. Erste Beobachtungen am Menschen sowie Tier- und Zellversuche deuten darauf hin, dass E-Zigarettenaerosol im Körper oxidativen Stress erhöht, entzündliche Reaktionen in der Lunge hervorrufen und für Zellen giftig sein kann. Außerdem kann es die Zellvermehrung, die Zellfunktion und die Immunabwehr beeinträchtigen und das Erbgut schädigen.

All diese Wirkungen sind in der Regel im Vergleich zu Zigarettenrauch allerdings weniger stark ausgeprägt.

Mögliche langfristige gesundheitliche Auswirkungen des E-Zigarettenkonsums wurden bislang nicht untersucht. Es ist aber davon auszugehen, dass E-Zigaretten aufgrund der deutlich geringeren Schadstoffmenge im Aerosol im Vergleich zu Rauchtobak weniger schädlich sind.

Tabakerhitzer

Die zuverlässige Abschätzung der gesundheitlichen Gefährdung durch Tabakerhitzer ist schwierig, da hierfür noch keine geeigneten Bewertungsmodelle entwickelt wurden. Die bisherigen Studien der Hersteller, aber auch die wenigen unabhängigen Untersuchungen, legen nahe, dass das Aerosol von Tabakerhitzern weniger Schadstoffe enthält als der Rauch von Tabakzigaretten. Inwieweit sich für Raucher, die von Tabakzigaretten auf Tabakerhitzer umsteigen, die wahrscheinlich geringere Schadstoffexposition auch tatsächlich in einem reduzierten Gesundheitsrisiko niederschlägt, ist noch

unklar. Eine vorläufige Bewertung von Tabakerhitzern durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wurde 2017 veröffentlicht und hat weiterhin Bestand: <https://www.bfr.bund.de>.

Da E-Zigaretten und Tabakerhitzer zur Belastung der Raumluft beitragen, sollten sie zum vorbeugenden Gesundheitsschutz, auch wenn das Ausmaß einer möglichen Gesundheitsgefährdung für Nichtkonsumenten bislang nicht geklärt ist, ebenso wie Tabakzigaretten nicht in Räumen verwendet werden, in denen ein Rauchverbot besteht.

Wasserpfeifen und E-Shishas

Einer Studie des Bundesinstituts für Risikobewertung zufolge sind die Risiken des Konsums von Wasserpfeifentabak nicht

geringer als die von Zigarettentabak. So werden teilweise sogar größere Mengen an Schadstoffen wie Teer und Kohlen- ▶

monoxid aufgenommen als beim Konsum von Zigaretten. Auch die Menge des aufgenommenen Nikotins kann bei der Nutzung von Wasserpfeifen deutlich höher als bei Zigaretten sein. Neben Nikotin wurden krebsauslösende Substanzen in vielfach höheren Konzentrationen im Rauch von Wasserpfeifen nachgewiesen, zum Beispiel Arsen, Chrom und Nickel. Außerdem werden durch die gemeinschaftliche Nutzung von Wasserpfeifen Infektionskrankheiten begünstigt. Darüber

hinaus entsteht durch das Verbrennen der Inhaltsstoffe beim Rauchen Kohlenmonoxid, das nicht nur für die Konsumenten, sondern auch für Passivraucher schädlich ist. Das geruch- und geschmacklose Gas kann zu Vergiftungserscheinungen wie Schwindel und Übelkeit bis hin zu Bewusstlosigkeit und Erstickten führen. Eine gute Sauerstoffzufuhr und der Einsatz von Kohlenmonoxidwarnmeldern sind deswegen beim Betrieb von Shisha-Bars geboten.

Passivrauchen

Passivrauchen ist mit denselben gesundheitlichen Konsequenzen assoziiert wie das Rauchen, wenn auch in geringerem Ausmaß. Das Rauchgemisch, das unfreiwillig eingeatmet wird, unterscheidet sich hinsichtlich seiner Zusammensetzung nicht wesentlich vom Zigarettenrauch, der beim aktiven Rauchen inhaliert wird, und enthält die gleichen giftigen und karzinogenen Substanzen (DKFZ, 2015). Schätzungen aus dem Jahr 2005 zufolge beträgt die Zahl der passivrauchbedingten Sterbefälle in Deutschland 3.300 pro Jahr (Keil et al., 2016). Aktuellere Schätzungen liegen nicht vor.

Zur Reduzierung der Passivrauchbelastung wurden in Deutschland verschiedene Gesetzesinitiativen auf den Weg gebracht. Nach Daten des Robert-Koch-Instituts (GEDA 2014/2015-EHIS) sind 11,3 % der nichtrauchenden Erwachsenen einer regelmäßigen Passivrauchbelastung in geschlossenen Räumen ausgesetzt, besonders junge Erwachsene.

Darin eingeschlossen sind 3,4 % der Nichtraucherinnen und Nichtraucher, die täglich mindestens eine Stunde und 7,9 %, die weniger als eine Stunde pro Tag mit Passivrauch konfrontiert werden. Frauen sind seltener von einer regelmäßigen Passivrauchbelastung betroffen als Männer (8,3 % gegenüber 14,7 %). Die höchste Exposition zeigt sich bei jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 29 Jahren. Mit zunehmendem Alter nimmt die Passivrauchbelastung ab, insbesondere ab dem 65. Lebensjahr.

Bei nichtrauchenden Frauen, die regelmäßig Passivrauch ausgesetzt sind, geschieht dies hauptsächlich bei Freunden und Bekannten (51,2 %), bei nichtrauchenden Männern vor allem bei der Arbeit (56,1 %). Personen aus der oberen Bildungsgruppe sind weitaus seltener regelmäßig mit Passivrauch konfrontiert als diejenigen der mittleren und unteren Bildungsgruppe.

www.drogenbeauftragte.de

Volkswirtschaftliche Folgen

Die Drogenbeauftragte geht weiterhin von einem jährlichen volkswirtschaftlichen Schaden in Höhe von rund **80 Milliarden Euro** aus.

Verteilung der Bevölkerung nach ihrem Rauchverhalten

Zahlen aus der Gesundheitsberichterstattung des Bundes auf Basis der Daten vom Robert-Koch-Institut und dem Statistischen Bundesamt

Altersgruppe	Nichtraucher				Raucher			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	2013	2017	2013	2017	2013	2017	2013	2017
15 bis unter 20 Jahre	84,1	87,4	88,8	91,3	15,9	12,7	11,2	8,6
20 bis unter 25 Jahre	65,3	70,2	73,8	79,7	34,7	29,8	26,2	20,3
25 bis unter 30 Jahre	58,8	64,9	68,9	75,7	41,2	35,1	31,1	24,3
30 bis unter 35 Jahre	57,6	63,4	70,7	75,3	42,4	36,5	29,3	24,7
35 bis unter 40 Jahre	61,1	64,0	73,9	75,9	38,9	36,0	26,1	24,1
40 bis unter 45 Jahre	63,0	66,8	72,6	76,6	37,0	33,1	27,4	23,4
45 bis unter 50 Jahre	64,0	67,8	70,8	75,2	36,0	32,2	29,2	24,8
50 bis unter 55 Jahre	64,7	68,4	71,1	74,1	35,3	31,6	28,9	25,9
55 bis unter 60 Jahre	67,6	69,8	74,5	75,1	32,4	30,2	25,5	24,9
60 bis unter 65 Jahre	73,9	74,2	81,8	79,4	26,1	25,8	18,2	20,6
65 bis unter 70 Jahre	81,5	81,3	86,7	85,3	18,5	18,8	13,3	14,7
70 bis unter 75 Jahre	87,1	86,2	92,1	90,2	12,9	13,8	7,9	9,8
75 Jahre und älter	92,4	92,9	96,3	95,8	7,6	7,2	3,7	4,2
15 Jahre und älter	71,0	73,6	79,7	81,4	29,0	26,4	20,3	18,6

Da kaum jemand im hohen Alter zu rauchen beginnt, widerspiegeln die Prozentsätze bei weiblichen Rauchern wie Nichtrauchern ab etwa 55 Jahren ein wenig von der Emanzipationsbewegung Mitte der 1960er Jahre. Ein nicht unerheblicher Teil junger Frauen sah es damals als eine Praktizierung der Gleichberechtigung an, wie die Männer zum Glimmstängel zu greifen. So liegt der Anteil der Raucherinnen ab 60 Jahren 2017 höher als 2013, während er bei den jüngeren immer geringer ist. Bei der Gesamtentwicklung zeigt sich, dass der Anteil der weiblichen Raucher mit 1,7% geringfügiger abnimmt als der Anteil der männlichen Raucher (2,6%).

Erfreulich ist, dass sich der Anteil jüngerer Tabakkonsumenten im Alter von 20 bis 35 Jahren innerhalb von nur vier Jahren um 5 bis 6 Prozentpunkte verringert hat – bei beiden Geschlechtern.

Die Entwicklung über ein Dutzend Jahre hinweg deutet eine sich verstärkende Abkehr vom Rauchen an. 4,8 Prozentpunkte Rückgang beim Raucheranteil bei gleichzeitigem Anstieg des Nichtraucheranteils in derselben Größenordnung, lässt hoffen, dass sich dadurch die gesundheitliche Belastung durch das Passivrauchen weiter vermindert.

Altersgruppe	Nichtraucher				Raucher			
	2005	2009	2013	2017	2005	2009	2013	2017
15 Jahre und älter	72,8	74,3	75,5	77,6	27,2	25,7	24,5	22,4

Tabakverkauf 2018

Tabak- erzeugnis	Versteuerte Verkaufswerte	Veränderung zum Vorjahr	Versteuerte Mengen	Veränderung zum Vorjahr
Zigaretten	21.659,3 Mill. €	+1,3%	74.360,2 Mill. St.	-1,9%
Zigarren und Zigarillos	738,1 Mill. €	+9,7%	3.007,3 Mill. St.	+6,5%
Feinschnitt	3.539,1 Mill. €	+0,7%	24.298,0 Tonnen	+0,2%
Pfeifentabak	425,9 Mill. €	+22,8%	3.333,2 Tonnen	+2,7%
Insgesamt	26.362,4 Mill. €	+1,7%		
Steuerwerte	14.234,4 Mill. €	-0,5%		

Insgesamt wurden im Jahr 2018 Tabakwaren im Wert von 26,4 Milliarden Euro versteuert. Das waren rund 0,5 Milliarden Euro oder 1,7% mehr als im Jahr 2017. Die versteuerten Verkaufswerte stiegen bei allen Tabakwaren. Dies ist zum einen durch erhöhte Absatzmengen bei Zigarren und Zigarillos, Feinschnitt sowie Pfeifentabak zu erklären. Zum anderen gab es bei allen Tabakwaren – im Gegensatz zu 2016 und 2017 – Preiserhöhungen, oder es wurden im Vergleich zum Vorjahr teurere Produkte abgesetzt.

Der Steuerwert, also der Absatz der Steuerzeichen – und das heißt die Einnahmen aus der Tabaksteuer – blieb hingegen unter dem Vorjahreswert (-0,5%). Da die Preiserhöhungen nicht durch Steueranhebungen begleitet wurden (die letzte Tabaksteuererhöhung datiert auf Januar 2015), schlägt sich hier neben der Steuergestaltung (kombinierte Mengen- und Wertsteuer) vor allem die rückläufige Absatzmenge bei Zigaretten – der mit großem Abstand bedeutendsten Position unter den Tabakerzeugnissen – nieder. Rechnet man den Feinschnitt und den Pfeifentabak in Zigarettenäquivalente (1 Zigarette = 1 Gramm Tabak) um, ergibt sich ein Rückgang von 1,1%. Der Anstieg bei Zigarren/Zigarillos, Feinschnitt und Pfeifentabak wird überkompensiert durch den Absatzzrückgang bei Zigaretten.

Ab Mai 2019 muss jede einzelne Zigarettenpackung in der Europäischen Union zurückverfolgt werden können: Ein sogenannter „Track and Trace Code“ (Angabe zur Verfolgung und Rückverfolgung) muss auf jede Packung aufgebracht werden. Der Code zeigt zum Beispiel an, wann und in welcher Fabrik die Einzelpackung hergestellt wurde. Auch der aktuelle Ort, an dem sich die Ware gerade befindet, lässt sich damit ermitteln. Diese Transparenz soll Behörden wie dem Zoll oder der Polizei im Kampf gegen den Zigaretten schmuggel und die Einfuhr illegaler Ware helfen.

Alle großen Zigarettenhersteller haben deshalb begonnen, die Produktion einiger ihrer Nischenmarken einzustellen. Für Zigarettenmarken mit geringen Verkaufszahlen lohnt sich der Herstellungsaufwand einfach nicht mehr.

Risikoverhalten gehört zum Jungsein!

23 Prozent von 1237 Kindern und Jugendlichen im Alter von 8 bis 20 Jahren, die man 2001 in Nordrhein-Westfalen zu Risikoverhalten befragte, bekannten sich zu einer oder mehreren Mutproben verschiedenster Art: nachts auf den Friedhof gehen, Zigaretten rauchen, Alkohol trinken, Regenwurm essen, Spinne in die Hand nehmen, Hunde reizen, Fallschirmspringen, Fahrrad stehen, an illegalen Autorennen teilnehmen, S-Bahn-Surfen, sich aufs Bahngleis legen und Dutzende andere Verhaltensweisen mit der Gefahr akuter oder langfristiger Schädigung. Es zeigte sich, dass die meisten Mutproben im Alter von 10 bis 16 Jahren stattfanden und dass **Jungen mit 28% risikobereiter sind als Mädchen (17%)**.

Mutproben in Nordrhein-Westfalen	
Alter	Häufigkeit
8 Jahre	1
9 Jahre	18
10 Jahre	40
11 Jahre	45
12 Jahre	30
13 Jahre	32
14 Jahre	33
15 Jahre	23
16 Jahre	27
17 Jahre	14
18 Jahre	9
19 Jahre	4
20 Jahre	4

Quelle: Mutproben und andere riskante Verhaltensweisen im Jugendalter, Vortrag von Maria Limbourg, Universität Duisburg-Essen

Welche Gründe gaben die Befragten (n = 283) für die Mutproben an?

Um Spaß zu haben	58%
Um etwas (Neues) auszuprobieren	51%
Weil es dazugehört, wenn man jung ist	39%
Um einen Kick zu erleben	39%
Um mir etwas zu beweisen	39%
Um mir selbst zu gefallen	23%
Aus Langeweile	22%
Weil es von Freunden verlangt wurde	13%
Um meinen Freunden zu gefallen	8%

Was fühlten die Befragten bei den Mutproben

Ich wusste, ich tue etwas ganz Ungewöhnliches	41%
Ich wusste, ich tue etwas Verbotenes	30%
Ich wusste, ich tue etwas Gefährliches für Gesundheit und Körper	25%
Ich fühlte mich ängstlich	19%

Warum sind Jugendliche risikobereiter als andere Altersgruppen?

Sozialwissenschaftler verweisen auf eine Vielzahl von Faktoren, die Risikoverhalten fördern und fördern, ja sogar als notwendig erscheinen lassen, um erwachsen werden zu können. Neurobiologen schlagen in dieselbe Kerbe. Die Phase seltsamen Verhaltens junger Menschen sehen sie als **Geschenk der Evolution**. Warum? ▶

Die Verrücktheit der Teenager ist kein geistiger Unfall oder ein Unglück. Dahinter steckt vielmehr ein definiertes absichtsvolles Programm der Gehirnentwicklung. Zwar hat das Gehirn von Sechsjährigen schon 95 Prozent der Größe eines Erwachsenengehirns, doch die Schlussfolgerung, das Volumen müsse nur noch gefüllt werden, ist dennoch falsch. Vielmehr handelt es sich beim kindlichen Hirn um einen chaotischen Rohbau, der seine nicht näher vorbestimmte Form noch finden muss. Forscher fanden mittels Magnetresonanztomographie (MRT) heraus, dass es bei Jugendlichen etliche Hirnareale gibt, die noch im Wachstum begriffen sind. Besonders spät etablieren sich dabei Hirnregionen, die mit Planung, Impulsivität und sozialer Bindung zu tun haben.

Teenager-Gehirn extrem risikobereit

Diese drei herausragenden Merkmale der Phase des Erwachsenwerdens (Adoleszenz) sind lange als Defekte missverstanden worden. Tatsächlich aber sind sie biologisch notwendig für die Persönlichkeitsentwicklung. Das „Teenager-Gehirn“ ist von der Biologie her extrem risikobereit, offen für starke Empfindungen, und es orientiert sich vorwiegend an Gleichaltrigen. Eine Folge ist, dass Teenager es eher akzeptieren, wenn sie die Folgen ihres Handelns nicht abschätzen können – ganz gleich, ob es um einen Auftritt vor großem Publikum geht, um den ersten Zug an der Zigarette oder um den Sprung von einem Hausdach zum anderen.

Ralph Hertwig vom Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin glaubt, dass wegen dieses Unvermögens in der

Folgenabschätzung Aufklärungskampagnen zum Beispiel zum Drogenkonsum bei Heranwachsenden kaum greifen: „Erfolgversprechender als Informationskampagnen könnte sein, Jugendlichen die Konsequenzen ihres riskanten Verhaltens in einer virtuellen Umgebung konkret erfahrbar zu machen.“ Damit ist die computervermittelte Kommunikation im Internet oder in anderen Computernetzwerken gemeint. Eine informationell erzeugte Realität ist für die Beteiligten in sozialer Hinsicht real, geht mit realen Motivationen, Emotionen und Kognitionen einher und hat Verhaltenskonsequenzen. Wer einen Roman liest, versetzt sich häufig in eine virtuelle Realität, in eine Art Traumwelt. Dabei nehmen Gefühle einen breiten Raum mit potenzieller Wirkungsmacht ein.

Tabakindustrie und Werbeindustrie haben derartige Erkenntnisse, die ja nicht völlig neu sind, sondern eher wie ein iTüpfelchen die praktischen Erfahrungen vervollständigen, schon vor einigen Jahrzehnten begonnen umzusetzen. Die älteren unter den Lesern kennen noch die Werbespots in Rundfunk und Fernsehen, in denen mit dem Rauchen die tollsten positiven Emotionen verbunden wurden. Wer möchte nicht gern ein attraktiver Mann, eine attraktive Frau sein? Wer möchte nicht gern zeigen, dass er kein Abenteuer scheut? Die Werbekampagnen der letzten fünf Jahre sind noch durchdachter, noch trickreicher. Sie zielen hintergründiger auf das, worauf junge Menschen besonders ansprechbar sind (siehe Mutproben). Umso wichtiger ist es, jegliche Tabakwerbung von jungen Menschen fernzuhalten. Sie muss ebenso wie die Verkaufsautomaten aus der Öffentlichkeit verschwinden. egk

Abgabe von Tabak und Alkohol an Minderjährige Ordnungswidrigkeit oder Straftat?

Ein Bürger (Petent) hatte am 28. August 2018 in seiner Eingabe (Petition 83531) gefordert, die Abgabe von Alkohol und Tabak an Minderjährige unter Strafe zu stellen. Als Begründung führte er einen großen Teil der Argumente an, die bereits zum bestehenden Verkaufsverbot von Tabak und Alkohol an Minderjährige geführt haben. Darüber hinaus meinte er: Weil ein Verstoß gegen das Verbot der Abgabe von Tabak und Alkohol an Kinder nur als Ordnungswidrigkeit eingestuft werde, würden Kinder sowohl von ihren älteren Freunden als auch von ihren Eltern Zigaretten erhalten. Insbesondere die Eltern zeigten dabei kein Verantwortungsbewusstsein und würden ihre Kinder zu Drogensüchtigen machen. Sie billigten oder förderten sogar drogensüchtiges Verhalten, schreibt der Petent.

Die Petition fand in der vierwöchigen Mitzeichnungsfrist vom 28. November bis 26. Dezember 2018 lediglich 216 Unterstützer. An der Diskussion beteiligten sich drei Personen, zwei pro und eine kontra. Keine von ihnen setzte sich damit auseinander, dass Minderjährigen häufig um Tabak und Alkohol betteln (siehe vorhergehender Bericht).

Das Ordnungswidrigkeitengesetz definiert in Paragraph 1 den Begriff „Ordnungswidrigkeit“ wie folgt: *Eine **Ordnungswidrigkeit** ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.*

Ein Straftatbestand wird in Deutschland

nach dem Strafrecht geregelt. Das Strafgesetzbuch (StGB) fasst diesbezüglich die Gesetze zusammen. Eine **Straftat** ist danach *eine verbotene Handlung, bei welcher der Straftäter bei vollem Bewusstsein und somit schuldhaft gehandelt hat.* Im StGB wird zwischen Vergehen und Verbrechen unterschieden: **Vergehen** sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind. **Verbrechen** sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

Eine Straftat auf der Stufe „Vergehen“ kann ebenso wie eine Ordnungswidrigkeit mit Geldstrafe geahndet werden. Während bei einer Ordnungswidrigkeit eine Behörde das Bußgeld festsetzt, muss bei einer Straftat die Justiz, d.h. ein Gericht eingeschaltet werden. Es stellt sich die Frage, welchen Unrechtsgehalt (Grad an Bösartigkeit oder krimineller Energie) ein Verstoß gegen das Verkaufs- und Abgabeverbot für Tabak und Alkohol hat. Von den Bürgern wird der Unrechtsgehalt jedenfalls überwiegend als sehr gering eingeschätzt.

Kommentar: *Eine junge Frau, die gerade 18 Jahre alt geworden ist und die ihrer 17-jährigen Freundin oder ihrem 17-jährigen Freund auf deren/dessen Drängen hin eine Zigarette überlassen hat, zu kriminalisieren, scheint mir nicht der richtige Weg zu sein, den Tabak- und Alkoholkonsum von Volljährigen entscheidend zu mindern. Auch ein Bußgeld zeigt Wirkung – nicht bei allen Menschen, aber bei den meisten. egk*

Ein schmerzliches Thema: Der Plötzliche Kindstod

Mediziner sprechen vom Plötzlichen Säuglingstod (Kindstod) oder Sudden Infant Death Syndrome (SIDS), wenn ein zuvor gesundes Baby oder Kleinkind **unerwartet und ohne erkennbare Ursache** stirbt. Die meisten Fälle treten im Alter zwischen zwei und vier Monaten auf; mit zunehmendem Alter nimmt das Risiko dann stetig ab. Jungen sind etwas häufiger betroffen als Mädchen.

Die Ursachen sind vielfältig und noch nicht abschließend geklärt

Diese plötzlichen Todesfälle können nicht auf eine eindeutige und einzige Ursache zurückgeführt werden. Fachleute gehen heute davon aus, dass verschiedene Faktoren zusammenkommen müssen, wenn Babys an diesem Syndrom versterben. Als eine mögliche Ursache wird beispielsweise eine Unreife des Atemantriebs und eine schwerere Erweckbarkeit vermutet, die dann zu einem Atemstillstand führt. Auch so genannte Enteroviren, die Herzmuskelentzündungen oder Herzrhythmusstörungen hervorrufen können, stehen in Verdacht, am Zustandekommen von SIDS beteiligt zu sein.

Wichtige Risikofaktoren lassen sich beeinflussen

Auch wenn die Ursachen für den Plötzlichen Säuglingstod nicht bis ins Letzte bekannt sind, so konnten durch wissenschaftliche Untersuchungen in den vergangenen Jahrzehnten doch zahlreiche Risikofaktoren aufgedeckt werden. Da sich eine Reihe dieser Risikofaktoren, wie zum Beispiel Bauchlage, Rauchen und Überwärmung, vermeiden lassen, konnten daraus entsprechende Empfehlungen zur Vorbeugung abgeleitet

werden. Seitdem Eltern zum Beispiel geraten wird, ihr Kind im ersten Lebensjahr nur in Rückenlage zum Schlafen zu legen, ist die Zahl der plötzlichen Todesfälle deutlich zurückgegangen. Als „3-R-Faustregel“ zusammengefasst lassen sich die drei wichtigsten Regeln zur Vorbeugung des Plötzlichen Säuglingstodes wie folgt merken: **Rückenlage – Rauchfrei – Richtig gebettet!**

SIDS-Fälle seltener als früher

Die SIDS-Fälle haben erfreulicherweise deutlich abgenommen – sie kommen heute **10 Mal seltener vor als noch vor 25 Jahren**. Verstarben im Jahr 1991 in Deutschland noch 1286 Babys am Plötzlichen Kindstod, so waren es im Jahr 2012 nur noch 131. Und das nicht etwa, weil das geteilte Elternbett aus der Mode gekommen wäre – diese Praxis ist heute nicht seltener als damals. Auch in anderen OECD-Ländern sind die Zahlen um etwa 90% gesunken. Das heißt: Der Plötzliche Kindstod ist noch immer eine reale Gefahr – aber er ist zu einem deutlich selteneren Ereignis geworden, wie die Entwicklung bei den seit 1998 registrierten SIDS-Fälle (ungeklärter Tod in den ersten 12 Monaten) zeigt:

1998: 602	2005: 298	2012: 131
1999: 507	2006: 259	2013: 152
2000: 482	2007: 228	2014: 119
2001: 429	2008: 215	2015: 127
2002: 367	2009: 196	2107: 137
2003: 372	2010: 164	
2004: 323	2011: 147	

Inwieweit die abnehmende Zahl der SIDS-Fälle auf eine verbesserte Ermittlung anderer Todesursachen zurückzuführen ist, bleibt offen.

Passivrauchbelastung bei Kleinkindern

Sabina Ulbricht und KollegInnen vom Institut für Sozialmedizin und Prävention der Universität Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern) untersuchten die Passivrauchbelastung von Kleinkindern in Abhängigkeit vom Sozialstatus. Das Ergebnis ist bei *Thieme E-Books & E-Journals* nachzulesen; die **Zusammenfassung** (siehe unten) ist kostenlos, der Volltext nur gegen Bezahlung zu haben. Vollständiger Titel: „Passivrauchbelastung bei Kleinkindern – eine Frage des Stadtteils?“

Einleitung

Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Tolerierung des Tabakrauchens in Wohnräumen (**TTiW**), der damit potenziell einhergehenden Passivrauchbelastung bei Kleinkindern und einem niedrigeren Sozialstatus des Haushalts. Gleichzeitig lassen sich Stadtteile nach Merkmalen des Sozialstatus' ihrer Bewohner differenzieren. In der Studie wird untersucht, inwieweit die Sozialstruktur definierter Stadtteile mit der Passivrauchbelastung der hier lebenden Kinder in Zusammenhang steht.

Methodik

In einer definierten Region wurde eine Vollerhebung zum Rauchverhalten in 3570 Haushalten mit mindestens einem Kind jünger als 4 Jahre durchgeführt (Teilnahmerate = 74,5%). Das Einschlusskriterium der Studie, tägliches Tabakrauchen mindestens eines Elternteils in den letzten 4 Wochen, erfüllten 1282 Haushalte, 915 (71,3%) erklärten ihr Einverständnis zur Studienteilnahme. Im persönlichen Interview wurden Angaben zum Alter sowie Kitabesuch des jüngsten Kindes (Indexkind), zur TTIW sowie zur Anzahl erwachsener Raucher im Haushalt erfragt. Eine Urinprobe des Indexkindes wurde auf Kotinin untersucht (Detektionslimit 10 ng/ml). Der Sozialstatus wurde über die Quote erwerbsfähiger hilfebedürftiger Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren (**eHb-Quote**) operationalisiert. Die eingeschränkte Verfügbarkeit der Daten zur eHb-Quote für die Studienregionen Stralsund und Greifswald reduzierte das Analysesample auf 573 Haushalte. Die Daten der eHb-Quote für die Stadtteile wurden in drei Kategorien (< 12,0%, 12,0%-26,7% und > 26,7%) zusammengefasst. Die Datenanalyse erfolgte mittels logistischer Regressionen. Modell 1 beinhaltete als abhängige Variable „Kotinin im Urin“ (0 = nein, 1 = ja) und als unabhängige Variable die „eHb-Quote“. Das Modell wurde erweitert um die Variablen „TTiW“ (Modell 2), und „Anzahl erwachsener Raucher im Haushalt“ (Modell 3). Die Modelle wurden für Alter und Kitabesuch des Indexkindes sowie das Quartal der Datenerhebung adjustiert.

Ergebnisse

Alle Modelle zeigten positive Assoziationen zwischen dem Nachweis von Kotinin und der eHb-Quote. Bei Kindern aus Haushalten in Stadtteilen mit einer eHb-Quote zwischen 12,0% und 26,7% bestand eine höhere Wahrscheinlichkeit des Passivrauchnachweises, verglichen mit Gleichaltrigen aus Haushalten in Stadtgebieten ▶

mit einer eHb-Quote < 12% [OR = 1,89, 95%-KI = 1,19; 3,01]. Dieser Zusammenhang zeigte sich auch für den Vergleich der Passivrauchbelastung aus Stadtteilen mit einer eHb-Quote > 26,7% und jener aus Stadtteilen mit einer eHb-Quote < 12% [OR = 2,78, 95%-KI = 1,81; 4,26]. Die Analysen zeigten darüber hinaus meditative Effekte der Variablen TTiW (Modell 2) und Anzahl erwachsener Raucher im Haushalt (Modell 3).

Schlussfolgerung

Den konsequenten Verzicht auf Tabakrauchen in Wohnräumen besonders unter dem Aspekt der potenziellen Schädigungen durch Passivrauch zu thematisieren, scheint in Haushalten mit Kleinkindern und Wohnsitz in Stadtteilen mit höherer eHb-Quote besonders angezeigt.

Kommentar

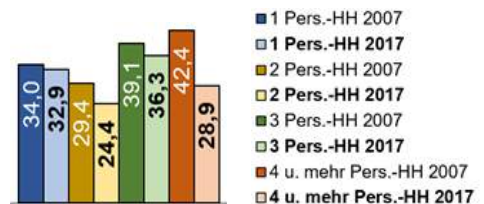
Wer sich viele Jahre mit der Thematik des Rauchens und Passivrauchens beschäftigt hat, dem bringen die Ergebnisse der Studie nichts Neues. Schon ein Gang mit offenen Augen durch verschiedene Stadtviertel einer beliebigen Mittel- oder Großstadt hinterlässt den Eindruck, dass in dem einen Stadtviertel mehr Raucher auf den Straßen anzutreffen sind als in einem anderen, dass die Wohngebäude im einen Fall keinen, im anderen viel Luxus ausstrahlen, dass mehr Fahrzeuge der gehobenen oder der unteren Kategorie unterwegs sind usw.

Wer die Ergebnisse von Repräsentativbefragungen zu den Raucher-, Ex-Raucher- und Nichtraucher-Anteilen in der Bevölkerung kennt, nimmt begründet an, dass in Stadtteilen mit vielen erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen, also mit einer hohen eHb-Quote, auch der Anteil der Menschen höher ist, denen nicht nur das eigene, sondern auch das Wohlergehen ihrer Mitmenschen – und seien es die Mitglieder der eigenen Familie – nicht besonders wichtig ist.

Die von der Nichtraucher-Initiative München (NIM) 2017 bei der GfK Markt-

forschung in Auftrag gegebene Doppel-Umfrage mit insgesamt 3907 Personen zeigt, dass 39,1% der Befragten mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von 750 bis 999 € rauchen, während es bei den Befragten mit 3000 € und mehr nur 26,3% sind. Ähnlich sieht es bei dem Merkmal Schulbildung aus. Haushaltsvorstände mit Haupt-/Volksschule rauchen mit 33,4% deutlich häufiger als die mit Abitur, Hochschulreife oder abgeschlossenem Studium (23,0%).

Ein Vergleich der GfK-Umfragen 2007 und 2017 zeigt, dass der Anteil der Raucher am stärksten in Haushalten mit 2 sowie 4 und mehr Personen zurück-



gegangen ist (um 5,0 bzw. 13,5%-Punkte). Das lässt vermuten, dass die Tabakrauchbelastung nichtrauchender Haushaltsmitglieder, insbesondere die der Kinder, abgenommen hat.

E-Zigaretten bei Raucherentwöhnung doppelt so erfolgreich wie einschlägige Nikotinersatzprodukte

Peter Hajek von der Queen Mary University of London untersuchte gemeinsam mit einer Reihe von KollegInnen, wie gut E-Zigaretten im Vergleich zu einschlägigen Nikotinersatzprodukten (Nikotinpflaster etc.) zu einem Rauchstopp beitragen. **Die einjährige Abstinenzrate betrug 18,0% in der E-Zigaretten-Gruppe und 9,9% in der Nikotinersatz-Gruppe.** Onno van Schayck vom Care and Public Health Research Institute im niederländischen Maastricht bezeichnet diese Studie als Meilenstein. Es sei die erste Publikation, die echte Beweise dafür liefert, dass es einen Mehrwert gibt, E-Zigaretten zur Raucherentwöhnung zu verwenden.

Dutzend kleinere Studien haben den E-Zigaretten beim Rauchstopp bereits einen größeren Erfolg als Nikotinpflaster & Co. bescheinigt. Deren Seriosität wurde und wird allerdings regelmäßig angezweifelt von den Kreisen, die mit der Behandlung der Tabakabhängigkeit Geld verdienen wollen. Denn die E-Zigarette als effektives Entwöhnungsinstrument lässt die Chancen, ärztliche und medikamentöse Unterstützung von der gesetzlichen Krankenversicherung bezahlt zu bekommen, gegen Null sinken.

Die Erfolgsquote von knapp 20 Prozent ist trotzdem als schwach zu bezeichnen. Denn das bedeutet, dass 80 Prozent, also vier von fünf Rauchern, weiterqualmen. Kaum jemand legt sich unters Messer, wenn die Chance, eine OP zu überstehen, nur bei 10 bis 20 Prozent liegt.

Zwei Repräsentativbefragungen mit jeweils rund 2000 Personen ab 16 Jahren durch die GfK Marktforschung, 2013 in Auftrag gegeben von der Nichtraucher-Initiative Deutschland und ein Jahr später vom Deutschen Krebsforschungszentrum, belegen, dass sich 80 Prozent der Ex-Raucher ohne jegliche Unterstützung erfolgreich von ihrer Nikotinsucht befreit haben.

Eine weitere GfK-Repräsentativbefragung im Jahr 2015 brachte zutage, dass für 38,3% der 510 Ex-Raucher ein starker Wille der wichtigste Erfolgsfaktor ist. Es folgen mit 33,8% das Empfinden, Rauchen allmählich richtig satt zu haben (33,8%), und das starke Bedürfnis, den Tabakgestank endlich loszuwerden (32,2%). Mehr als ein Viertel der Ex-Raucher (27,3%) war wegen eigener Krankheit(en) gesundheitlich stark motiviert. 18,3% der Ex-Raucher waren erfolgreich, weil sie ihr Leben erheblich geändert hatten, und 17,9% erhielten die Unterstützung von Familie, Freunden oder Kollegen.

Anbieter von Raucherentwöhnungsprogrammen sollten deshalb die Stärkung der Willenskraft in den Mittelpunkt stellen. Denn letztlich kann eine langjährige Gewohnheit genauso wie eine stoffliche Abhängigkeit nicht von außen geändert oder aufgegeben werden, sondern nur von der betreffenden Person. Den entwöhnungswilligen Rauchern rufe ich zu: Vertraut eurer eigenen Stärke!

AUSTRALIEN

Zigaretten kosten 2020 20 Euro pro 20er-Packung

Seit September letzten Jahres kostet eine 20er-Packung Zigaretten knapp 27 australische Dollar, umgerechnet etwa 17 Euro. Ein Jahr später soll die Tabaksteuer um 12,5 Prozent steigen und 2020 noch einmal um denselben Prozentsatz. Nach einem globalen Überblick des Magazins „Economist“ sind Zigaretten in Australien damit so teuer wie nirgendwo sonst auf der Welt. In Deutschland sind Zigaretten vergleichsweise ein Schnäppchen. Eine 20er-Packung kostete nach Angaben des Deutschen Zigarettenverbandes am 1. März 2018 durchschnittlich 6,40 Euro.

Die australische Politik folgt einer Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Nach deren Einschätzung sind Tabaksteuern „mit Abstand der effektivste Weg, um Raucher zum Verzicht zu bewegen und Kinder davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen“.

Für den Staat bedeuten höhere Steuern aber auch mehr Geld. 2017 nahm Australiens Fiskus knapp 7,8 Milliarden Euro über Steuern für Tabakprodukte ein. 2020 sollen es 10,6 Milliarden sein. Zudem werden Raucher in Australien mit anderen Mitteln abgeschreckt. Als erstes Land der Welt hatte man dort 2012 für alle Marken schlammgrüne Einheitspackungen (Englisch: Plain packaging) eingeführt, auf denen mit Schockbildern vor den Gefahren gewarnt wird.

Rechts das Plakat der WHO zum Welt Nichtrauchertag 2018, auf dem die For-

derung nach einer Einheitspackung thematisiert wird. Spezifische Markenelemente wie Logos oder Schriftzüge entfallen; Schriftart, Schriftgröße und Packungsgrundlage werden vereinheitlicht. Damit soll die Attraktivität der einzelnen Schachteln deutlich verringert, die Suggestivwirkung von Farbwahl und Design unterlaufen und mehr Raum für die Vermittlung von gesundheitsrelevantem Wissen geschaffen werden. Es kann außerdem davon ausgegangen werden, dass Warnhinweise dann besser wahrgenommen würden. Die Einheitsverpackung limitiert auch die Verwendung von Tabakverpackung als Werbemittel, reduziert irreführende Etikettierung und ist daher ein wichtiges Mittel zur Verringerung der Nachfrage.

**GET READY FOR
PLAIN PACKAGING**

Reduce attractiveness of tobacco packaging
Eliminate tobacco advertising and promotion
Limit derivative tobacco packaging
Increase effectiveness of tobacco health warnings

31 MAY: WORLD NO TOBACCO DAY
www.who.int/world-no-tobacco-day #NoTobacco

Rauchverbotskennzeichnung in Taiwan und Hongkong

Von ihrer Rundreise durch Taiwan und Hongkong brachte NID-Mitglied Marion Tank Fotos von Rauchverbotschildern mit. Wenn sie die Situation in Ostasien mit der in Deutschland vergleiche, so falle ihr auf, dass hierzulande die deutliche Kennzeichnung des Rauchverbots und die Bekanntgabe der Strafe bei Verstößen fehle. In anderen Ländern ginge das offensichtlich ohne Probleme!



Rauchverbot in der U-Bahn-Station
Höchststrafe: 10.000 \$



Rauchverbot auf dem Weg
zur und in der Neun-Kehren-Höhle




Rauchverbot im Kowloon Park
Höchststrafe: 5000 \$



Rauchverbot im Chung-Tai-Kloster
Höchststrafe: 10.000 \$

Terminkalender

18. Mai 2019
**Mitgliederversammlung
 Nichtraucher-Initiative
 Deutschland e.V.**
 in Würzburg

Weitere aktuelle Termine:
 089/3171212
www.nichtraucherschutz.de

New York verlangt Regeln für Rauchen in Wohnungen

In New York müssen alle Apartment-Gebäude der Stadt mit mehr als drei Wohnungen eine offizielle Satzung mit Regeln zum Rauchen haben. Diese Vorschrift nutzen viele Hausverwaltungen von Eigentumswohnungen, um ganz im Sinne der Gesundheit für alle Bewohner das Rauchen zu verbieten – selbst wenn denen die Wohnungen gehören. Die Eigentümergemeinschaften überstimmen die wenigen Raucher in ihren Reihen einfach. Rund zehn Prozent der New Yorker rauchen noch immer trotz all der Hindernisse, ihre Zahl nimmt allerdings Jahr für Jahr ab. Das liegt – neben dem allgemeinen Wunsch, gesünder zu leben – nicht nur daran, dass es äußerst unbequem ist, einen Platz für eine Zigarettenpause zu finden, sondern auch an den horrenden Kosten. Die Stadt hat einen Mindestpreis festgelegt: Es ist verboten, eine Packung für weniger als 13 Dollar zu verkaufen. 4,35 Dollar kassiert die Stadt pro Päckchen als Steuern, mehr als sonst irgendwo in den USA.

AKK und Tabakwerbung

Wenn sich Annegret Kramp-Karrenbauer (AKK) so für ungeborene Kinder und für den § 219a StGB einsetzt, dann kann sie ja nun als Chefin ihren Verein davon überzeugen, dem Verbot von Zigarettenwerbung, insbesondere im Umkreis von Schulen, zuzustimmen. Bisher waren der Union (besonders Herrn Kauder) die Zuwendungen der Tabakindustrie wichtiger als Gesundheit und Leben der geborenen Kinder und Jugendlichen. Deutschland ist das letzte Land in der EU, das Zigarettenwerbung noch zulässt. Eine schlimmere Heuchelei kann man sich nicht mehr vorstellen. Wo genau verläuft noch mal die Grenze zur Korruption? Hab's vergessen.

*Kommentar von Rene Goeckel
 in hpd.de am 10.12.18*

Marlboro-Hersteller Altria auf Cannabis-Einkaufstour

Der Marlboro-Hersteller Altria will Aktien des kanadischen Cannabisproduzenten Cronos im Wert von rund 1,8 Milliarden Dollar kaufen. Das entspräche einer Beteiligung von 45 Prozent. Cronos stelle für das globale Cannabisgeschäft eine gute Wachstumsgelegenheit dar.

**Wer sich Zigaretten
 leisten kann,
 kann auch für die
 Kosten der
 Tabakentwöhnung
 aufkommen!**
**Wer nicht mehr raucht,
 spart jährlich 2.500 Euro
 bei einem früheren
 Zigarettenkonsum von
 20 Stück am Tag**

Impressum

Das **Nichtraucher-Info** ist ein
Mitteilungsorgan der

Nichtraucher-Initiative Deutschland (NID) e.V.

für Mitglieder von Nichtraucher-Initiativen
und die Öffentlichkeit.

Der Bezugspreis ist im
Mitgliedsbeitrag enthalten.

Erscheinungsweise ab 2018 halbjährlich

Herausgeber: NID-Vorstand

Dr. rer. nat. Thomas Stüven
Dipl.-Hdl. Ernst-Günther Krause
Dr. med. Dietrich Loos

Redaktion:

Ernst-Günther Krause (verantwortlich)

Anschrift:

Carl-von-Linde-Str. 11
85716 Unterschleißheim
Telefon: 089/3171212
Fax: 089/3174047

E-Mail: nid@nichtraucherschutz.de

Internet: <http://www.nichtraucherschutz.de>

Konto:

Postbank München – BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE95 7001 0080 0192 4458 03

Herstellung:

Druck und Verlag Zimmermann GmbH

Inhaltsverzeichnis Seite

<i>Zwei Drittel der Bürger für volles Verbot der Tabakwerbung</i>	1
<i>Einladung zur NID-MV</i>	2-3
<i>Tabakrauchbelastung im Pkw</i>	4-5
<i>Rauchen nur abseits vom Eingangsbereich</i>	6-7
<i>Rauchverbot in Bussen</i>	8
<i>Akku von E-Zigaretten explodiert – Wer ist schuld?</i>	9
<i>Nichts Neues im Drogen- und Suchtbericht 2018</i>	10-11
<i>Verteilung der Bevölkerung nach ihrem Rauchverhalten</i>	12
<i>Tabakverkauf 2018</i>	13
<i>Risikoverhalten gehört zum Jungsein</i>	14-15
<i>Abgabe von Tabak und Alkohol Ordnungswidrigkeit oder Straftat?</i>	16
<i>Der Plötzliche Kindstod</i>	17
<i>Passivrauchbelastung bei Kleinkindern</i>	18.19
<i>E-Zigaretten bei Raucherent- wöhnung erfolgreicher als...</i>	20
<i>AUS: Zigarettenpreis 20 Euro</i>	21
<i>TWN+HKG: Rauchverbotszeichen</i>	22
<i>New York: Regeln für Rauchen in Wohnungen</i>	23
<i>AKK und Tabakwerbung</i>	23
<i>Marlboro-Altria auf Cannabis-Tour</i>	23